

Kontakt:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Zeichen: 2.20.03.10/45-7241

(Bei Antworten bitte angeben)

Datum: 7.5.2012

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG

A 3, Neubau von Lärmschutzwänden im Bereich der Rastanlagen Reusrather Heide

Erläuterung des Bauvorhabens

Die Rastanlage "Reusrather Heide" an der A 3 zwischen dem Kreuz Langenfeld und der AS Leverkusen-Opladen wird in hohem Maße von Fernverkehrsfahrern als Übernachtungsmöglichkeit genutzt, daher ist zur Lärmschutzverbesserung der Bau von Lärmschutzwänden vorgesehen. Lärmschutzwälle als Varianten sind auf Grund der begrenzten Platzverhältnisse nicht möglich. Die Lärmschutzwände werden im Bereich der vorhandenen Grünstreifen zwischen der Autobahn und dem Rastplatz angeordnet. Die Achse der 4,50m hohen Lärmschutzwände ist festgelegt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat gem. § 3a UVPG eine Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG mit dem Ergebnis durchgeführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG hat zum Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Der anlagebedingte Eingriff mit einem relativ geringen Flächenumfang findet innerhalb des bestehenden Straßenkörpers in überwiegend geringwertige Biotoptypen wie Straßenbegleitgrün, Böschungen ohne und mit Gehölzbestand statt. Der baubedingte Eingriff findet ebenfalls innerhalb des bestehenden Straßenkörpers in überwiegend geringwertige Biotoptypen wie Straßenbegleitgrün, Böschungen ohne und mit Gehölzbestand statt.

Infolge der Neuerrichtung von Lärmschutzwänden werden die Blickbeziehungen im Raum zwar zusätzlich eingeschränkt, autobahnübergreifende Sichtbeziehungen sind jedoch bereits aktuell kaum möglich.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung hat keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im Bereich der Baumaßnahme ergeben. Bei den für das Messtischblatt belegten planungsrelevanten Arten sind Vorkommen innerhalb des Wirkraumes und/oder eine projektbedingte Betroffenheit

ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

Aufgrund dieser Voraussetzungen ist die Aussage möglich, dass es sich um ein Vorhaben handelt, von dem offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Der Standort wird als nicht empfindlich bewertet, da keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen sind. Die Durchführung einer UVP ist nicht erforderlich, da Größe, Merkmale und Wirkfaktoren des Bauvorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennen lassen. Der Einzelfallprüfung lagen die Landschaftspflegerische Begleitplanung sowie der Artenschutzbeitrag zugrunde.

Der westliche Teil der Rastanlage liegt auf dem Gebiet der kreisangehörigen Stadt Langenfeld im Kreis Mettmann, der Östliche auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen. Daher sind sowohl die Bezirksregierung Düsseldorf als auch die Bezirksregierung Köln bei der Einzelfallprüfung zu beteiligen. Mit Schreiben vom 27.02.2012 hat die Höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf und mit E-mail vom 07.05.2012 hat die Höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Köln dem Ergebnis der Einzelfallprüfung zugestimmt.